

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01. März 2020 **hier: Umsetzung an unserer Schule**

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 01. März 2020 in Kraft treten wird.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schüler/innen zu überprüfen. Ferner geht es darum im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule haben, der Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (2 Masernimpfungen).
- Ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern.
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, ist mit anzugeben).
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o. g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Bitte legen Sie den Nachweis so schnell wie möglich bei Ihrer/Ihrem Klassenlehrer/ in vor (kann durch Ihr Kind/über die Postmappe erledigt werden)!

Schüler/innen, die **gesetzlich schulpflichtig** sind, dürfen die Schule auch ohne Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. In den Fällen, in denen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiter/innen verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dies wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Mit freundlichem Gruß

I. Grübmeier